Bebauungsplan Nr. 223 „Schustert“ in Simmerath-Rurberg

Umweltbericht

Begründung Teil B

Vorabzug

Datum: 03. März 2026

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt

In Granterath 74
41812 Erkelenz
guido-beuster@t-online.de

Tel. 02431 / 943 44 78
Fax. 02431 / 943 49 53
www.guido-beuster.de

Auftraggeber:

Gemeinde Simmerath
Rathaus

52152 Simmerath

Bearbeitung:

Guido Beuster Landschaftsarchitekt

Erkelenz, den 03. März 2026

Inhaltsverzeichnis Seite

1.	**EINLEITUNG**	**1**
1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	1
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele	6
2.	**BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN**	**11**
2.1	Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	11
2.2	Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima	29
2.3	Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt	37
2.4	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	42
2.5	Erneuerbare Energien	43
2.6	Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien	44
2.7	Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	44
2.8	In Betracht kommende Planungsalternativen	45
2.9	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	46
3.	**ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG**	**46**
3.1	Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben	46
3.2	geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	46
3.3	Zusammenfassung	47
3.4	Verwendete Quellen	51

Büro für Freiraum und Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Guido Beuster
Freier Landschaftsarchitekt
Tel. 02431/ 943 44 78
guido-beuster@t-online.de
In Granterath 74
Fax 02431/ 943 49 53
www.guido-beuster.de
41812 Erkelenz

1. EINLEITUNG

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 223 „Schustert“ in Simmerath wurde zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Darin werden die vorrausichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung beschränkt sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand, allgemein anerkannten Prüfmethoden, sowie Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann. Die Ergebnisse der für die Bearbeitung des Bebauungsplans erforderlichen Gutachten wurden hierbei berücksichtigt. Die Beschreibung und Bewertung der geprüften Umweltbelange erfolgt in dem vorliegenden Umweltbericht.

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes, Festsetzungen, Bedarf an Grund und Boden

Ein wesentliches Planungsziel der Gemeinde Simmerath besteht in der Sicherung und Stärkung der örtlichen Wohnfunktion. Es besteht eine wachsende Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde Simmerath, der mit der Ausweisung von Wohnbauflächen in den einzelnen Teilorten Rechnung getragen werden soll.

Vor diesem Hintergrund plant die Gemeinde die Erschließung neuer Wohnbauflächen im Ortsteil Rurberg am westlichen Siedlungsrand zwischen der Straße „In den Brüchen“ und der L128. Die Flächen sind bisher landwirtschaftlich genutzt.

Der städtebauliche Entwurf sieht eine Mischung verschiedener Wohnformen vor: Einzel-, Doppel-, und Mehrfamilienhäuser sollen ein gemischtes Angebot bieten.
Zudem soll im Plangebiet ein Standort für eine Rettungswache ausgewiesen werden.

Die Erschließung des neuen Quartiers erfolgt über die Straße „In den Brüchen“. Zur L 128 ist die Errichtung einer Lärmschutzwand geplant.

Bisher sieht der bestehende Bebauungsplan aus dem Jahr 1984 ein Sondergebiet mit der Errichtung von Ferienhäusern vor. Diese Planungen wurden jedoch nie umgesetzt. Für die Entwicklung eines Wohngebietes ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung

erforderlich. Der neu aufgestellte Bebauungsplan ersetzt im Geltungsbereich die Festsetzungen des rechtsgültigen Bebauungsplanes 116.
Der Flächennutzungsplan muss im Parallelverfahren geändert werden, da der südliche Teil des Plangebiets im Flächennutzungsplan (FNP) derzeit noch als SO-Gebiet ausgewiesen ist. Die restlichen Flächen sind im FNP bereits als Wohnbauflächen ausgewiesen.

Das Plangebiet befindet sich östlich der L128 und grenzt östlich an die Baugrundstücke der Straße „In den Brüchen“ an. Südlich wird das Plangebiet von einem Feldweg begrenzt, nördlich schließen sich teils Wiesen- und Wohngrundstücke an.

Der Geltungsbereich liegt im Westen des Ortsteils Rurberg angrenzend an die L128 und umfasst die Flurstücke, 354, 355, 356, 357, 359, 360, 362, 363, 750 (An der Eiche), 751, 755 und Teile der Flurstücke 142 (südlicher Feldweg zur Anbindung der Rettungswache) und 361 (L 128, notwendig zur Errichtung der Lärmschutzwand). Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,87 ha.



Abb. 1: Kartenausdruck aus www.tim-online.nrw.de / Geobasisdaten des Landes NRW

Die Erschließung des Gebiets von Nordosten erfolgt auf der Parzelle (Flurstück 750) des bestehenden Feldweges (Verlängerung der Straße „An der Eiche“). Dies ermöglicht auch, den bestehenden Kanal zur Entwässerung der L128 weiterhin zu erhalten.
Eine zweite Anbindung erfolgt von Südosten vom Feldweg (Flurstück 142) aus.
Die interne Erschließung erfolgt als Mischverkehrsfläche mit einer Breite von 4,80 m. Über das Gebiet verteilt werden ca. 17 öffentliche Stellplätze als Längsparker mit einer Breite von 2,00 m angeordnet.
In Verlängerung des Feldwegs (An der Eiche) soll eine Verbindung für Fußgänger und Radfahrer zur L 128 und in der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Planstraße nach Süden soll eine Verbindung für Fußgänger und Radfahrer zum angrenzenden südlichen Feldweg für die Anbindung des Quartiers an den umgebenden Landschaftsraum entstehen.
Ein Teilstück des südlich angrenzenden Feldwegs soll für die Anbindung der Rettungswache an die L128 als Verkehrsfläche ausgewiesen werden und wird daher mit in den Geltungsbereich einbezogen. Die genaue Ausbildung der Einmündung ist im weiteren Verfahren zu klären. Diese Ein- bzw. Ausfahrt ist nur für die Rettungsdienste vorgesehen. Die reguläre Anbindung der Rettungswache für Mitarbeiter ist über das Plangebiet geplant.
Im südlichen Teil des Gebiets wird ein Pflegeweg angelegt, im nördlichen Bereich wird aufgrund des nachgewiesenen Haselmausvorkommens auf die Anlage eines Pflegeweges verzichtet, um den nördlichen Gehölzbestand weitestgehend zu erhalten. Der südliche Pflegeweg kann von beiden bestehenden Feldwegen für Pflegefahrzeuge erreicht werden.
Gegenüber dem Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung (§ 3 (1) und § 4 (1) BauGB) wurde die interne Straßenaufteilung im nördlichen Plangebiet überarbeitet und die Straßenquerschnitte insgesamt reduziert, um die Verkehrsfläche zugunsten von Wohnbauflächen zu reduzieren.

Vorgesehen ist für alle Bauformen (Geschosswohnungsbau, Einzel- und Doppelhäuser) eine ein- bis zweigeschossige Bebauung (maximal 2 Vollgeschosse zzgl. Dachgeschoss als Nicht-Vollgeschoss) – korrespondierend mit dem angrenzenden Wohngebiet.
Zulässig sind Sattel-, Pult- und Flachdächer. Diese Dachformen eignen sich gut für den Einsatz von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

Parallel zur L128 wird eine Lärmschutzwand (Höhe 2.00 m) zum Schutz der geplanten Bebauung vor Verkehrslärm angeordnet. Diese erhält im Bereich des Feldweges eine Unterbrechung so dass die Querung der L128 zum Landschaftsschutzgebiet hin für Fußgänger- und Radfahrer möglich ist.

Aufgrund der Nähe zu den Spielplatzeinrichtungen am Rursee in unmittelbarer Nähe wird kein Spielplatz im Quartier vorgesehen.

Parallel zur L128 werden Flächen als öffentliches Grün (Verkehrsgrün) ausgewiesen. Auf diesen Flächen ist die Errichtung der Lärmschutzwand vorgesehen.

Im Südosten des Plangebiets wird an der tiefsten Stelle im Gelände ein offenes Regenrückhaltebecken für die zentrale Versickerung von Niederschlagswasser angeordnet. Ein zusätzliches kleineres Regenrückhaltebecken ist aufgrund der Topographie an der Nordzufahrt zur Entwässerung der Straßenverkehrsfläche notwendig.

Als Art der baulichen Nutzung wird Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.
Da mit der Ausweisung des Baugebiets Wohnflächen für den dringend benötigten Bedarf geschaffen werden sollen, sollen Ferienwohnungen nur als untergeordnete Nutzung zulässig sein und werden daher auf die ausnahmsweise Zulässigkeit beschränkt.
Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse, die Rohfußbodenhöhe im Erdgeschoss (RFB), die Traufhöhe (TH) und die Firsthöhe (FH) gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil.
Für die WA1-Flächen wird eine Grundflächenzahl GRZ von 0,35 und für die WA2 und WA3-Flächen eine Grundflächenzahl GRZ von 0,4 festgesetzt.
Die Höhenfestsetzungen sichern mit den Festsetzungen eine angemessene bauliche Entwicklung, berücksichtigen die Lage am Hang und die angrenzende Bestandsbebauung.
Da im gesamten Plangebiet maximal 2 Vollgeschosse zulässig sind, soll auf die Festsetzung einer zwingenden Zahl der Vollgeschosse verzichtet werden. Durch die Festsetzung der maximalen Trauf- und Firsthöhe sind zu große Höhendifferenzen berücksichtigt.
Der Höhenbezugspunkt orientiert sich im geneigten Gelände des Plangebiets an der jeweiligen Straßenhöhe mittig vor dem Baugrundstück, somit wird den

unterschiedlichen Geländehöhen im Gebiet Rechnung getragen und sichergestellt, dass sich bei benachbarten Gebäuden keine zu großen Höhenversprünge ergeben können.
Um den Einsatz von Anlagen zur Gewinnung von solarer Strahlungsenergie auf Flachdächern zu ermöglichen dürfen die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen bei Gebäuden mit Flachdächern bzw. bei Gebäude mit Flachdächern und zusätzlichem Nicht-Vollgeschoss um maximal 1,50 m überschritten werden. Damit solche Anlagen im Straßenbild aber nicht zu sehr in Erscheinung treten, müssen die Hochpunkte solcher Anlagen von der Außenkante Außenwand einen Abstand von 1.00 m einhalten, dies ist z.B. durch eine entsprechende Ausrichtung solcher Module zu erreichen.

Um dem Versorgungsauftrag für die Allgemeinheit nachzukommen ist im Ortsteil Rurberg ein Standort für eine Rettungswache erforderlich. Auf der im zeichnerischen Teil festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Anlage für gesundheitliche Zwecke – Rettungswache“ ist daher die Errichtung einer Rettungswache vorgesehen.
Die Fläche wird im Süden des Plangebietes festgesetzt, da hier ohne eine Unterbrechung der geplanten Lärmschutzwand die Zu- und Abfahrt für Rettungsfahrzeuge über den südlich angrenzenden Wirtschaftsweg auf die L 128 - ohne Umweg über das benachbarte Wohngebiet - möglich ist. Über die neue gebietsinterne Erschließungsstraße ist die Anbindung der Wache für Mitarbeiter und für Einsatzfahrten in Rurberg möglich.
Die Ausgestaltung des Knotenpunktes an der L128 ist mit Straßen NRW im weiteren Verfahren abzustimmen. Vorgesehen sind an diesem Knotenpunkt nur die Ein- und Ausfahrt der Einsatzfahrten.

Die Entwässerung des Plangebiets ist gemäß aktuellen Regelwerken im klassischen Trennsystem mit Regenrückhaltung geplant. Aus Kostengründen soll die Regenrückhaltung als oberirdisches Becken ausgestaltet werden.
Das nördliche Teilgebiet der geplanten Erschließung durchfließt ein RW-Kanal, der von der Landesstraße (Eigentümer in diesem Bereich: Straßen-NRW) kommt und am Übergang ins Baugebiet Schustert in den gemeindeeigenen Kanal (Schacht 4421R.015) eingeleitet wird. Der weitere Verlauf in der Ortslage führt über die Barbarastraße und Privatgrund (u.a. Am Kanal 4) bis zum Rursee.
Der südliche Teil des Baugebiets soll Niederschlagswasser in Richtung des bestehenden RW-Kanals am südlichen Seeufer leiten (Anschlusspunkt Kreuzung

Seeufer / In den Brüchen). Am dortigen bestehenden RW-Kanal sind Verkehrsflächen (inkl. Parkflächen) im Bereich des Rursees angeschlossen, so dass kurz vor der Einleitung eine Reinigung mit einem Lammellenklärer erfolgt. Der Anschluss an den bestehenden RW-Kanal erfolgt über einen Ableitungskanal in der Straße „An den Brüchen“. Denkbar ist eine Trasse im Bankett (bislang keine bestehenden Leitungen in diesem Bereich bekannt).
Zisternen auf den privaten Baugrundstücken für die Grauwassernutzung sind zulässig, können jedoch nicht in die hydraulischen Berechnungen zur Rückhaltung von Regenwasser eingerechnet werden. Es besteht in jedem Fall Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Kanalisation – sowohl für das Schmutz- als auch für das Regenwasser.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und die Art der Berücksichtigung der Ziele

Regionalplan

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln (rechtswirksam seit dem 29.10.2025), ist das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt.

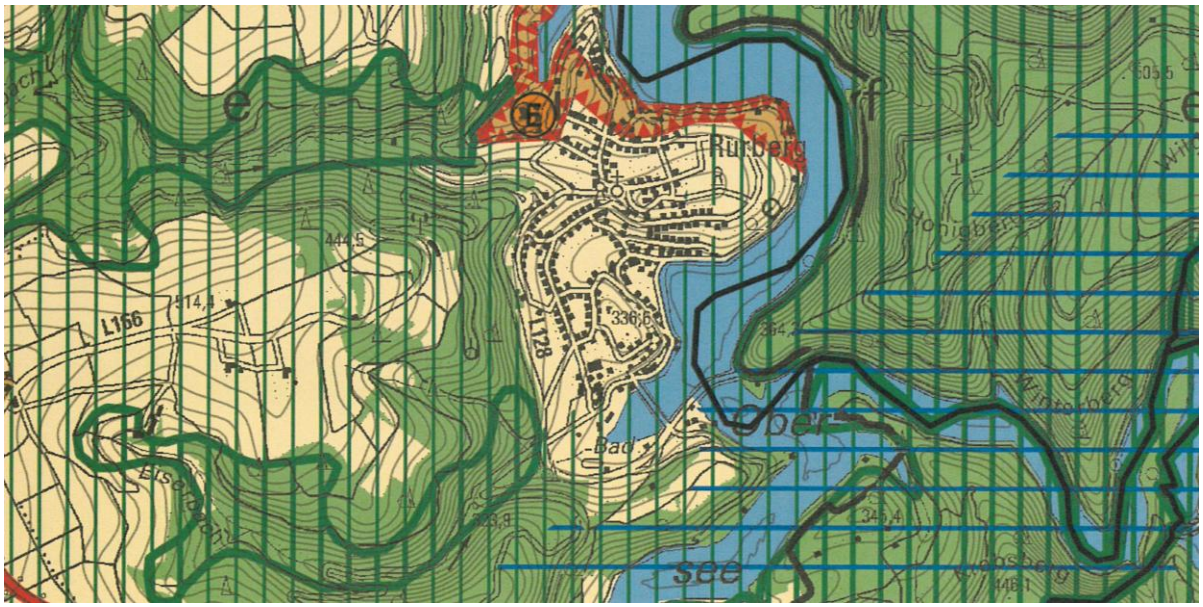


Abb. 2: Auszug aus dem Regionalplan Köln 2025, Quelle: Bezirksregierung Köln

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist das Gebiet größtenteils als Wohnbauflächen aus. Die südwestliche Ecke ist als Sondergebiet „Flächen, die der Erholung dienen“ ausgewiesen, dabei ist der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf und berücksichtigt nicht die bis zum südlichen Feldweg durchgehenden Flurstücke.

Die geplante Ausweisung des gesamten Plangebiets als Wohnbauflächen entspricht in Teilen nicht dem Flächennutzungsplan, dieser ist daher im Parallelverfahren zu ändern. Die geplante Abweichung ist geringfügig und entspricht den gemeindlichen Zielen, mehr Wohnbauflächen anzubieten. Die bisher mit der Ausweisung als Sondergebiet „*Flächen, die der Erholung dienen*“ geplante Entwicklung soll zugunsten der Schaffung dauerhaften Wohnraums nicht mehr weiterverfolgt werden.



Abb. 3: Ausschnitt Flächennutzungsplan, Quelle: https://geoportal.staedteregion-aachen.de

Bestehendes Planungsrecht

Für den Geltungsbereich besteht der rechtskräftige Bebauungsplan 116, welcher das Plangebiet als Sondergebiet (Ferienhausgebiet) festsetzt. Die Planungen wurden jedoch nicht umgesetzt.

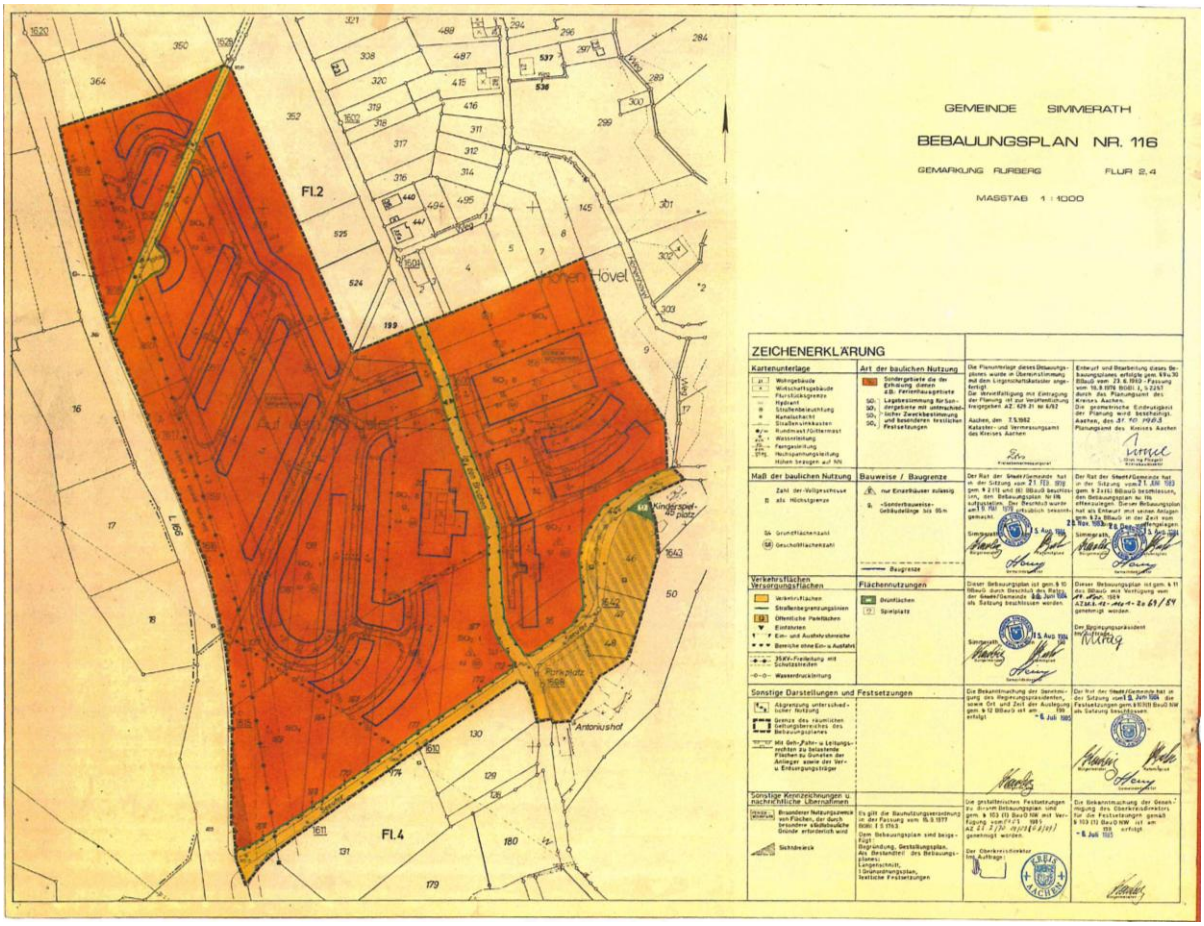


Abb. 4: Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 116, Quelle: Gemeinde Simmerath

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt weitestgehend außerhalb des Landschaftsplanes V Simmerath der StädteRegion Aachen. Nur der äußerste westliche Rand des Plangebietes, der unmittelbar an die L128 angrenzt, befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans im Landschaftsschutzgebiet 2.2-28 „Wald zwischen Dedenborn und Rurberg“.

Für diesen Bereich ist in der Entwicklungskarte das Entwicklungsziel 6 „Biotopentwicklung“ formuliert.

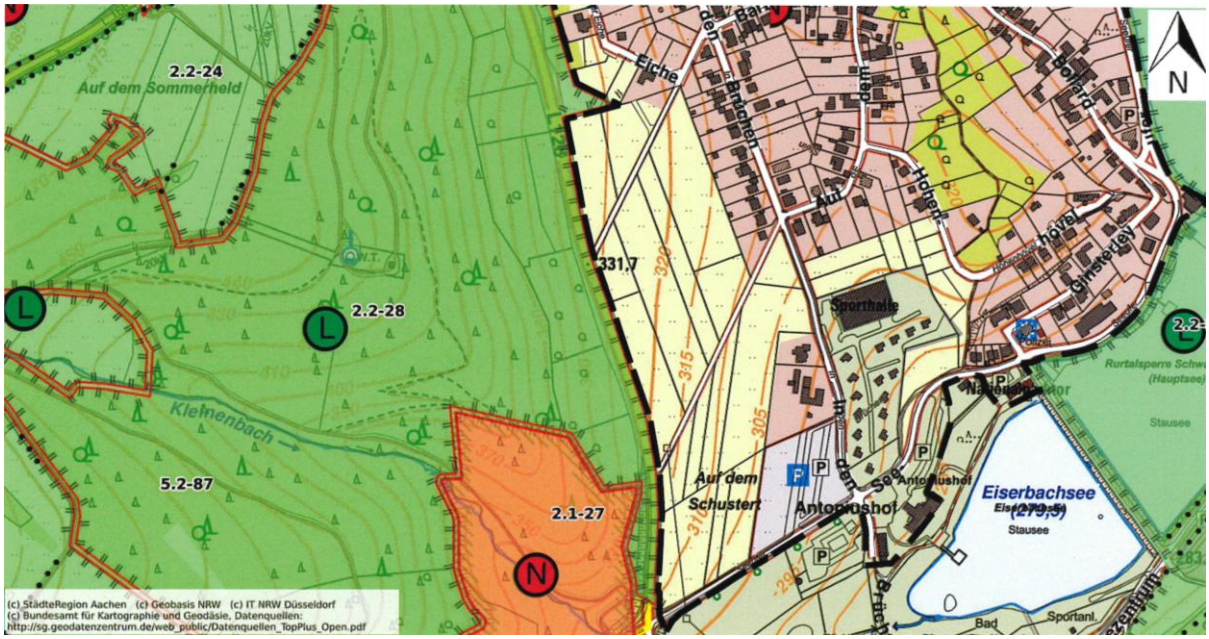


Abb. 5: Auszug aus dem Geoportal der StädteRegion Aachen, Stand: 02.07.2025

Landesnaturschutzgesetz

Innerhalb des Planungsgebietes sind weder schützenswerte Biotope gemäß § 30 BNatSchG vorhanden noch werden Flächen im Biotopkataster NRW (Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen) geführt.
Innerhalb des Plangebietes und in unmittelbarer Nähe (300 m Radius) liegen keine FFH- und Vogelschutzgebiete.

Eingriffsregelung

Sind auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 18 BNatSchG zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zu leisten waren.

Bodenschutz (Bundesbodenschutzgesetz)

Die Bodenschutzklausel § 1a Abs. 2 BauGB fordert u. a. einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, sowie eine Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß. Leitziel des Bodenschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit der natürlichen Abläufe und Wirkungszusammenhänge in ihrer ungestörten, naturraumspezifischen, biotischen und abiotischen Vielfalt zu erhalten.

Niederschlagswasserbeseitigung (Landeswassergesetz)

Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird.

Lärmschutz (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

Zu den Aufgaben der Bauleitplanung gehört die am Grundgedanken des vorbeugenden Immissionsschutzes (§ 1 BauGB) orientierte Ordnung der baulichen Nutzungen. Diese soll so erfolgen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz).
Die DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau’ enthält als Zielvorstellung schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Seit der BauGB Novelle 2011 ist im § 1 Abs. 5 BauGB das Ziel einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung durch die weitmöglichste Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen in Form der Förderung kompakter Siedlungsstrukturen und die Innenentwicklung der Städte, verankert.

Gem. § 1a Abs. 5 BauGB soll zudem den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERMITTELTEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes BNatschG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Landschaft / Ortsbild

Das Plangebiet stellt sich weitestgehend als Freifläche in Form von Grünland mit einigen wenigen Bäumen im östlichen Teil des Plangebietes dar.

Der im Norden und Osten angrenzende Siedlungsrand der Ortslage Rurberg und die Gehölzstreifen parallel der L128 am westlichen Rand des Plangebietes sowie die weiter westlich anschließenden Waldstrukturen bilden eine landschaftsbildprägende Kulisse, die das Plangebiet zur weiteren Umgebung abschirmen.

Nach Süden setzt sich die Freifläche in Form von Grünland fort.

Das Gelände im Plangebiet fällt von etwa 340 m ü. NHN im Nordwesten auf etwa 310 m ü. NHN im Südosten.

Aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplan 116, welcher das Plangebiet als Sondergebiet (Ferienhausgebiet) festsetzt, bestehen gewisse Vorbelastungen.



Abb. 6: Kartenausdruck aus www.tim-online.nrw.de / Geobasisdaten des Landes NRW

Tiere

Gemäß § 44 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Um dem Gesetz Rechnung zu tragen wurde durch den Dipl.-Biologen Horst Klein vom Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl. -Ing. Guido Beuster für den Vorhabenbereich zunächst eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt.

Die Zusammenstellung potenziell betroffener planungsrelevanter Arten erfolgte auf Grundlage von Angaben der Informationssysteme des LANUV NRW (insbesondere Messtischblatt-bezogene Zusammenstellung der planungsrelevanten Arten), sowie einer aktuellen Bestandsaufnahme der Lebensraumausstattung im Plangebiet und dessen Umfeld (Ortsbegehung im Oktober 2022). Die ergänzte Auswahl planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten, in dem das Untersuchungsgebiet liegt, enthält 7 Säugetierarten, 29 Vogelarten, eine Amphibienart, 2 Reptilienarten und 2 Schmetterlingsarten.

Die Artenschutzprüfung Stufe I kommt zu dem Ergebnis, dass von möglichen artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten der Haselmaus, der Fledermäuse und der planungsrelevanten Vogelarten Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Star, Waldohreule, Grauspecht, Habicht, Kleinspecht,

Mäusebussard, Mittelspecht, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Turmfalke, Turteltaube, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Wespenbussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe auszugehen ist.

Entsprechend dem Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe I erfolgten im Jahr 2023 vorhabenbezogene Erfassungen der Vögel (Revierkartierung), der planungsrelevanten Säugetierart Haselmaus und des Quartierpotenziales für Fledermäuse. Im Jahr 2024 erfolgten ergänzende Erfassungen aufgrund der Erweiterung des B-Plangebietes um eine 0,5 ha große Fläche.

Die Erfassung der Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse im Plangebiet erbrachte Nachweise von 4 Bäumen mit diesbezüglich geeigneten Baumhöhlen bzw. -spalten. Diese Bäume sind nach Möglichkeit zu erhalten.

Die Haselmaus wurde im nordwestlichen Plangebiet nachgewiesen. Der besiedelte Gehölzstreifen bleibt laut Planung erhalten.

Ein Brutplatz des Schwarzmilans wurde ca. 40 m westlich des nördlichen Plangebietes nachgewiesen.

Ein mutmaßlicher Brutstandort des Stars wurde auf einem Privatgrundstück unmittelbar nördlich des Plangebietes festgestellt.

Darüber hinaus wurden im Untersuchungsgebiet die planungsrelevanten Vogelarten Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzspecht und Turmfalke als Gastvögel sowie nicht-planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen.

Pflanzen

Die Bestandsaufnahme erfolgte im Juni 2024. Das Plangebiet stellte sich zu diesem Zeitpunkt weitestgehend als intensiv genutztes Grünland dar. Das Grünland wird im nördlichen Teil von einem asphaltierten Wirtschaftsweg gequert.
Im nördlichen und östlichen Teil des Plangebietes stocken vereinzelte Obstbäume. mit mittlerem Baumholz. Am westlichen Rand des Plangebiets verläuft entlang der L128 ein baumheckenartiger Gehölzstreifen aus standorttypischen Gehölzen mit durchschnittlich mittlerem Baumholz. Am Einmündungsbereich des querenden Wirtschaftswegs in die die L128 stockt eine einzelne Fichte.

Aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplan 116, welcher das Plangebiet als Sondergebiet (Ferienhausgebiet) festsetzt, bestehen gewisse Vorbelastungen.



Foto 1: Südlicher Rand des Plangebietes aus östlicher Richtung (Bildnachweis: Guido Beuster 24.06.2024)



Foto 2: Südwestlicher Rand des Plangebietes aus südlicher Richtung (Bildnachweis: Guido Beuster 24.06.2024)



Foto 3: Plangebiet aus südlicher Richtung (Bildnachweis: Guido Beuster 24.06.2024)



Foto 4: Baumhecke parallel der L128 im südlichen Teil des Plangebietes (Bildnachweis: Guido Beuster 24.06.2024)



Foto 5: Baumhecke parallel der L128 im nördlichen Teil des Plangebietes (Bildnachweis: Guido Beuster 24.06.2024



Foto 6: Einfahrt in den nördlichen Wirtschaftsweg aus westlicher Richtung (Bildnachweis: Guido Beuster 24.06.2024)



Foto 7: Östlicher Rand des Plangebietes aus nördlicher Richtung (Bildnachweis: Guido Beuster 24.06.2024)



Foto 8: Blick über den nördlichen Wirtschaftsweg aus östlicher Richtung (Bildnachweis: Guido Beuster 24.06.2024)

Biologische Vielfalt

Beim Großteil des Plangebietes handelt sich um intensiv genutztes Grünland mit vereinzelten Obstbäumen im nördlichen uns östlichen Teil des Plangebietes. Am westlichen Rand des Plangebietes parallel der L128 verläuft ein straßenbegleitender Gehölzstreifen. Weiter westlich befindet sich ein größeres Waldgebiet. Nördlich und östlich grenzt dörfliche Wohnbebauung mit strukturreichen Gärten an, so dass insgesamt von einer mittleren biologischen Vielfalt auszugehen ist.

Prognose bei Durchführung der Planung

Landschaft

Bei Umsetzung des Bebauungsplans werden die Flächen innerhalb des Plangebietes nahezu vollständig überprägt. Der offene Charakter geht verloren.

Zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschafts- / Ortbildes wird der straßenbegleitende Gehölzstreifen teilweise erhalten und eine Baumreihe in der Öffentlichen Grünfläche Pfg1 gepflanzt. Zudem werden im Bebauungsplan die

maximalen Höhen und die Zahl der Vollgeschosse begrenzt, so dass sich die neue Bebauung harmonisch in die Umgebung einfügt.

Tiere

Im Falle unvermeidbarer Inanspruchnahmen der Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse besteht die Möglichkeit, das Eintreten artenschutzrechtlicher Tötungs- und Schädigungstatbestände durch Maßnahmen zur Vermeidung eingriffsbedingter Tötungsrisiken (Besatzkontrollen vor Durchführung der Fällung, ggf. weitere Schutzmaßnahmen) sowie durch vorsorgliche CEF-Maßnahmen zur Sicherstellung des Quartierangebotes (Anbringen von Fledermauskästen) zu vermeiden. Weiterhin sind mögliche Störwirkungen lichtempfindlicher Fledermausarten durch Außenbeleuchtungen durch Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen zu minimieren. Bei fachgerechter Umsetzung der genannten Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände erfüllt.

Die Haselmaus wurde im nordwestlichen Plangebiet nachgewiesen. Der besiedelte Gehölzstreifen bleibt laut Planung erhalten. Mögliche Eingriffe im Zuge der Errichtung der Lärmschutzwand und im Zuge von Pflege-Rückschnitten sind zu vermeiden bzw. zu minimieren, so dass es allenfalls zu sehr kleinflächigen bzw. randlichen Betroffenheiten des Gehölzstreifens kommt. Unvermeidbare Eingriffe sind außerhalb der Aktivitätszeit der Haselmaus durchzuführen. Bei wirksamer Umsetzung dieser Vermeidungsmaßnahmen treten keine Verbotstatbestände ein.

Das Vorhaben ist nicht mit einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate der Mehlschwalbe oder sonstigen Beeinträchtigungen verbunden, die Verbotstatbestände auslösen könnten.

Da nicht mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden kann, dass das Schwarzmilan Brutpaar nach Baubeginn bzw. Realisierung des Vorhabens an dem Brutplatz ca. 40 m westlich des nördlichen Plangebietes festhält, wird von einem möglichen Funktionsverlust des Brutstandortes ausgegangen, weiterhin von einem möglichen Tötungsrisiko für Jungvögel infolge Brutabbruch, falls Bauarbeiten im Plangebiet während der Brutzeit beginnen. Dieses Risiko kann minimiert werden, indem der Beginn von Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgt (Vermeidungsmaßnahme). Falls der Brutstandort nach Beginn der Bauarbeiten bzw. Durchführung des Vorhabens nicht mehr genutzt wird, kann in Anbetracht des Angebotes an für

Brutansiedlungen geeigneten Waldbeständen in der weiteren Umgebung des Plangebietes begründet davon ausgegangen werden, dass für das betroffene Brutpaar Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang gegeben sind, so dass keine Schädigungs- und Störungstatbestände eintreten.

Im Zuge bau-, anlage- und betriebsbedingter Störungen wird von einem möglichen Funktionsverlust eines Brutplatzes des Stars als Fortpflanzungs-/Ruhestätte ausgegangen. Durch Anbringen von Nistkästen (CEF-Maßnahme) können Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang geschaffen werden, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und keine Verbotstatbestände eintreten.

Für die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Gastvogelarten Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzspecht und Turmfalke kommt es nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, da das geplante Vorhaben nicht zum Verlust bzw. Funktionsverlust von Brutlebensräumen oder essenziellen Teilhabitaten führt und auch nicht mit Störwirkungen verbunden ist, die die jeweiligen Lokalpopulationen beeinträchtigen könnten.

Für nachgewiesene nicht-planungsrelevante Vogelarten kommt es ebenfalls nicht zur Erfüllung von Verbotstatbeständen, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass Eingriffe in Vegetation und Gehölze nicht zu einer Gefährdung von bebrüteten Nestern, Eiern oder Individuen (Jungvögeln) führen.

Der Fachbeitrag zur Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für Haselmaus, Fledermäuse und Vögel sowie CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und die planungsrelevante Vogelart Star aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

Pflanzen

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 223 „Schustert“ kommt es zum Verlust von Teilen der Baumeckenartigen Gehölzstreifen an Straßen mit mittlerem Baumholz (BD72), eines standortfremden Einzelbaumes mit mittlerem Baumholz (BF42), von Obstbäumen mit mittlerem Baumholz (BF52), eines kleinen Gebüsches (BB1) und von Fettwiese (EA31).

Gegenüber den Flächen im BP 116 und den Flächen außerhalb des BPs 116 / Ist-Zustand können rund 13.000 m² des Plangebietes dauerhaft zusätzlich neu versiegelt werden.

Die ökologische Wertminderung in den Naturhaushalt wird in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gemäß der *Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen von Dankwart Ludwig, aufgestellt 1990 Büro Froelich + Sporbeck* ermittelt.

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Realisierung des Bebauungsplans und Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen ein Ökologisches Defizit in Höhe von - 56.251 ÖW Ökologische Werteinheiten ÖW verbleibt.

Dieses Ökologische Defizit wird über das Ökokonto der Gemeinde Simmerath kompensiert.

Biologische Vielfalt

Bei Bebauung des Bebauungsplanes ist mit keinen wesentlichen Änderungen hinsichtlich der biologischen Vielfalt zu rechnen.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nach Umweltauswirkungen

Landschaft

Teilweiser Erhalt des straßenbegleitenden Gehölzstreifens.

Pflanzung einer Baumreihe im Bereich der Öffentlichen Grünfläche Pfg1.

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (max. Anzahl Vollgeschosse / max. Gebäudehöhen)

Tiere

Im Folgenden sind Maßnahmen zusammengestellt, mit denen Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten vermieden bzw. gemindert werden können.

Im Betrachtungsraum brüten Vogelarten, die nicht als „planungsrelevant“ im Sinne von KIEL (2005) eingestuft sind, die aber auf europäischer Ebene geschützt sind und daher ebenfalls und unter die Regelungen von § 44 BNatSchG fallen. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Störungs- und Schädigungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) ist zwar laut KIEL (2005) für diese Arten von vorneherein nicht zu erwarten, eine eingriffsbedingte Beschädigung bzw. Tötung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien erfüllt aber auch bei diesen Arten den Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Daher sind generell Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung von Individuen bzw. Entwicklungsstadien wildlebender Vogelarten zwingend erforderlich (siehe Maßnahme V1).

V1 Maßnahmen zur Tötungsvermeidung: zeitliche Vorgaben für Eingriffe in Gehölze und Vegetationsflächen und weitere Maßnahmen

Vermeidung einer Gefährdung von Vogelindividuen, Entwicklungsstadien:
Eingriffe in Bäume, Sträucher und Vegetationsflächen im Zuge der Baufeldräumung sind außerhalb der Brutzeit wildlebender Vogelarten durchzuführen, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar, da es ansonsten zu direkten Gefährdungen von Vogelindividuen (Jungvögeln), Eiern und Nestern kommen könnte.
Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze außerhalb dieses Zeitraumes sind nur dann artenschutzrechtlich zulässig, wenn vorab eine Kontrolle der betroffenen Bereiche auf Vogelbruten mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde. Bei positivem Ergebnis wären weitergehende Schutzmaßnahmen vorzusehen, etwa ein Aufschieben der Rodung bis nach Beendigung des Brutgeschehens.
Weiterhin ist zu vermeiden, dass im Plangebiet Bauarbeiten während der Brutzeit des Schwarzmilans (1.4. – 30.7.) beginnen. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist erforderlich, um zu vermeiden, dass eine im Umfeld des Plangebietes begonnene Brut durch einsetzende baubedingte Störwirkungen vorzeitig abgebrochen wird, so dass ein Tötungsrisiko für Jungvögel entsteht.

Vermeidung einer Gefährdung von Fledermäusen:
Vor Fällung der potentiellen Quartierbäume 1, 2 und 3 (siehe Fachbeitrag Artenschutzprüfung Stufe II und nachfolgende Abb. 8), die aufgrund der Planung nicht erhalten werden können, sind Gefährdungen von evtl. in Quartieren ruhenden Fledermäusen durch Besatzkontrollen der Baumhöhlen mit Endoskopkamera ca. 2 Wochen vor Durchführung der Fällung und ggf. Verschluss der Baumhöhle/-spalte,

sofern diese nicht besetzt sind, zu vermeiden. Im Falle eines Auffindens von Fledermäusen, sind weitere Schutzmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Vermeidung einer Gefährdung von Haselmäusen:
Unvermeidbare Eingriffe in den von Haselmäusen besiedelten Gehölzstreifen im nördlichen Plangebiet (siehe Fachbeitrag Artenschutzprüfung Stufe II) im Zuge der Errichtung der Lärmschutzwand und im Zuge von Pflege-Rückschnitt sind außerhalb des Aktivitätszeitraumes von Haselmäusen durchzuführen, d.h. im Zeitraum 15. November bis 28. Februar, da es ansonsten zu direkten Gefährdungen von Individuen kommen könnte.

V2 Vermeidung bzw. Minderung bau- und anlagebedingter Inanspruchnahmen von Gehölzbeständen

Gehölzbestände im Plangebiet und Randbereichen sind soweit möglich zu erhalten und von bau-/anlagenbedingten Inanspruchnahmen freizuhalten. Dies gilt insbesondere für folgende Gehölze:

- Bäume mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse (siehe Fachbeitrag Artenschutzprüfung Stufe II),
- nördlicher Abschnitt des Gehölzstreifens an der L 128 als Lebensraum der Haselmaus (siehe Fachbeitrag Artenschutzprüfung Stufe II).

 Der Gehölzstreifen ist zu erhalten. Laut Vorentwurf der Begründung zum B-Planentwurf (DIPL.-ING. LARA HOFFMANN 2024) ist zu diesem Zweck die Festsetzung eines Erhaltungsgebotes vorgesehen. Mögliche Eingriffe im Zuge der Errichtung der Lärmschutzwand sind auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Weiterhin sind Pflege-Rückschnitte auf äußere Randbereiche des Gehölzstreifens zu beschränken.

Die Maßnahme dient zur Vermeidung bzw. Minderung möglicher Verluste von Fortpflanzungs-/Ruhestätten für Fledermäuse und die Haselmaus.

Falls für die in Anspruch genommenen Bäume 1, 2 und 3 (siehe Fachbeitrag Artenschutzprüfung Stufe II) mit Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse bei Besatzkontrollen mit Endoskopkamera (siehe Maßnahme V1) Quartiernutzungen nachgewiesen werden, sind Maßnahmen zur Sicherstellung des Quartierangebotes zu ergreifen (siehe Maßnahme A1).

V3 Minderung von Lichtemissionen

Bei der Konzeption von Außenbeleuchtungen, z.B. an Erschließungen, ist eine Reduzierung von Lichtemissionen anzustreben. Lichtemissionen bzw. Lichtstreuung können generell durch technische Maßnahmen gemindert werden, z.B. durch Verwendung vollabgeschirmter Leuchten oder direktstrahlender LED-Leuchten mit Linsentechnik. Die Abstrahlwinkel sind gemäß den jeweiligen Erfordernissen zu optimieren. Zu empfehlen ist eine Verwendung von Leuchten mit „insekten- und fledermausfreundlichem Licht“ mit geringem Blauanteil.

Im vorliegenden Fall ist eine Reduzierung von Lichtemissionen insbesondere am westlichen Rand des Plangebietes geboten, aufgrund der möglichen Bedeutung des straßenbegleitenden Gehölzes und des Waldrandes an der L 128 als Leitstrukturen für Fledermausarten.

Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich, um mögliche Störwirkungen auf Lebensräume bzw. Teillebensräume von Fledermäusen zu vermeiden. Die Maßnahme entspricht außerdem den Vorgaben der 3. Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, BT Drs. 19/28182) zur Eindämmung von Lichtverschmutzung.

CEF-Maßnahme A1 Anbringen von Fledermauskästen

Falls bei der Fällung der Quartierbäume 1, 2 und 3 (siehe Abb. 8 und Fachbeitrag Artenschutzprüfung Stufe II) bei Besatzkontrollen der Baumhöhlen mit Endoskop-kamera (siehe Maßnahme V1, Kap. 3.2) Quartiernutzungen durch Fledermäuse nachgewiesen werden, sind Maßnahmen zur Sicherstellung des Quartierangebotes zu ergreifen. Diese müssen bei Fällbeginn wirksam sein.

Pro gefundenem Quartier sind mindestens 5 Fledermauskästen (Rundkästen) verschiedener Bauart (z.B. 2 Fledermauskästen vom Typ 3 FN sowie 3 Fledermauskästen vom Typ 2 FN der Firma Schwegler oder Vergleichbare) aufzuhängen. Die Funktion der Kästen ist durch regelmäßige Kontrollen und jährliche Reinigung für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren sicherzustellen.

CEF-Maßnahme A2 Anbringen von Nistkästen für den Star

Als Ausgleich für den voraussichtlichen Funktionsverlust eines Brutplatzes des Stars sind 3 für die Art geeignete Nistkästen (z.B. Starenhöhle 3S der Firma Schwegler) an frei anfliegbaren Stellen in Baumbeständen in der näheren Umgebung des Plangebietes anzubringen. Die Maßnahme muss umgesetzt werden, bevor Bauarbeiten im nahen Umfeld des festgestellten Vorkommens beginnen.

Die Funktion der Kästen ist durch regelmäßige Kontrollen und jährliche Reinigung für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren sicherzustellen.

Die Fledermauskästen und die Nistkästen für den Star werden in dem zu erhaltenden Gehölzstreifen parallel der L128 im nördlichen Teil des Plangebietes angebracht. Die Maßnahmen werden entsprechend festgesetzt.

Pflanzen

Der im Eingriffs- / Ausgleichsplan als Bestandserhalt dargestellte Gehölzstreifen am nordwestlichen Rand des Plangebietes ist zu erhalten und während der Bautätigkeiten vor Beschädigungen zu schützen. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten und anzuwenden.

Darüber hinaus sind innerhalb des Plangebietes folgende weitere Ausgleichs-maßnahmen für den Eingriffs in Natur und Landschaft vorgesehen:

Pflanzung Straßenbäumen

Im Bereich der Straßenverkehrsfläche werden zur Auflockerung und Strukturierung, sowie zur Verbesserung des Mikroklimas insgesamt 17 Einzelbäume der Artenliste 1 gepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Einzelbäume werden mit einem Pfahldreibock gesichert und mit einem Anfahrschutz geschützt. Die Baumscheiben werden mit Bodendeckern bepflanzt. Die Umsetzung erfolgt in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Straßenendausbaus. Für die ersten 3 Jahre ist eine Entwicklungspflege vorzusehen.

Öffentliche Grünfläche Pfg2 / Begrünung der Lärmschutzwand

Entlang der zu errichtenden Lärmschutzwand sind im südlichen Teil, zwischen den beiden Wirtschaftswegen, zur naturnahen Eingrünung zu beiden Seiten der Lärmschutzwand Kletterpflanzen der Artenliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im nördlichen Teil sind nur straßenseitig Kletterpflanzen der Artenliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es ist je eine Kletterpflanze pro lfdm zu setzen. Die an die Lärmschutzwand angrenzenden Flächen werden mit einer Regiosaatgutmischung für das Rheinische Bergland eingesät. Die Umsetzung erfolgt in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Lärmschutzwand. Die Flächen sind einmal im Jahr (zwischen Ende März und Anfang April) zu mähen. Das Mähgut ist verbindlich von den Flächen zu entfernen. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Für die Kletterpflanzen sind in den ersten 3 Jahren ausreichende Wässerungsgänge vorzusehen.

Öffentliche Grünfläche Pfg1 / Anlage einer Baumreihe

Im Bereich der Öffentlichen Grünfläche Pfg1 wird zur Ortsrandeingrünung und zur Verbesserung des Mikroklimas eine Baumreihe mit insgesamt 20 Bäumen der Artenliste 1 gepflanzt und dauerhaft erhalten. Die Grenzen gemäß Nachbarrechtsgesetz sind einzuhalten. Die Bäume werden mit einem Pfahldreibock gesichert. Die übrige Fläche wird mit einer Regiosaatgutmischung für das Rheinische Bergland eingesät. Die Umsetzung erfolgt in der ersten Pflanzperiode nach Rodung des straßenbegleitenden Gehölzstreifen am südwestlichen Rand des Plangebietes. Die Flächen sind einmal im Jahr (zwischen Ende März und Anfang April) zu mähen. Das Mähgut ist verbindlich von den Flächen zu entfernen. Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Für die Bäume sind in den ersten 3 Jahren ausreichende Wässerungsgänge vorzusehen.

Regenwasserrückhaltebecken (RRB)

Im Südosten des Plangebiets wird an der tiefsten Stelle im Gelände ein offenes Regenwasserrückhaltebecken für die zentrale Versickerung angeordnet. Die Flächen werden mit einer Regiosaatgutmischung für das Rheinische Bergland eingesät. In den Randbereichen werden zur Eingrünung auf einer Fläche von insgesamt 150 m² Strauchgehölzen der Artenliste 3 gepflanzt und dauerhaft erhalten.

Ein zusätzliches kleineres Regenrückhaltebecken ist aufgrund der Topographie an der Nordzufahrt zur Entwässerung der Straßenverkehrsfläche notwendig. Auch diese Flächen werden mit einer Regiosaatgutmischung für das Rheinische Bergland eingesät.
Die Einsaaten erfolgen unmittelbar nach Fertigstellung der Becken. Die Gehölzpflanzungen sind in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Becken auszuführen.

Ökokonto
Das verbleibende ökologische Defizit in Höhe von - 56.251 ÖW Ökologische Werteinheiten ÖW wird über das Ökokonto der Gemeinde Simmerath verrechnet.

Artenliste 1:

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Baumhasel	Corylus colurna
Rotbuche	Fagus sylvatica
Vogelkirsche	Prunus avium
Winterline	Tilia cordata

Pflanzqualität:
Hochstamm, 3 x verpfl., mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm

Artenliste 2:

Waldrebe	Clematis vitalba
Jelängerjelieber	Lonicera caprifolium
Wilder Wein	Parthenocissus quinquefolia

Pflanzqualität:
Kletterpflanze, Solitär mind. 3 x verpfl., Co., Höhe: 150-200 cm

Artenliste 3

Feldahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Haselnuss	Corylus avellana
Grauweide	Salix cinerea
Korbweide	Salix viminalis
Purpurweide	Salix pururea

Pflanzqualität:

Strauch / Heister, 2 x verpfl., ohne Ballen, Höhe: 100-150 cm

Biologische Vielfalt

Die Festsetzungen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen wirken sich zugleich positiv auf das Schutzgut biologische Vielfalt aus.

Bewertung

Landschaft

Bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Tiere

Bei Beachtung der beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist insgesamt von einer geringen bis mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Pflanzen

Vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme überwiegend gering- bis mittelwertiger Biotopstrukturen, dem teilweisen Erhalt des straßenbegleitenden Gehölzstreifen und unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen ist insgesamt von einer geringen bis mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Biologische Vielfalt

Unter Berücksichtigung der Maßnahmen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.2 Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Grundwasser, Luft und Klima

Bestandsaufnahme / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Fläche

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 4,8 ha und stellt sich weitestgehend als intensiv genutztes Grünland dar.

Aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplan 116, welcher das Plangebiet als Sondergebiet (Ferienhausgebiet) festsetzt, bestehen gewisse Vorbelastungen.

Boden

Gemäß den Angaben im Geoportal NRW befindet sich im Plangebiet Braunerde. Hierbei handelt es sich um einen schluffigen Lehm mit einer hohen nutzbaren Feldkapazität, einer mittleren Luftkapazität und einer geringen gesättigten Wasserleitfähigkeit sowie um fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Bodenwertzahl liegt bei 40 - 55.

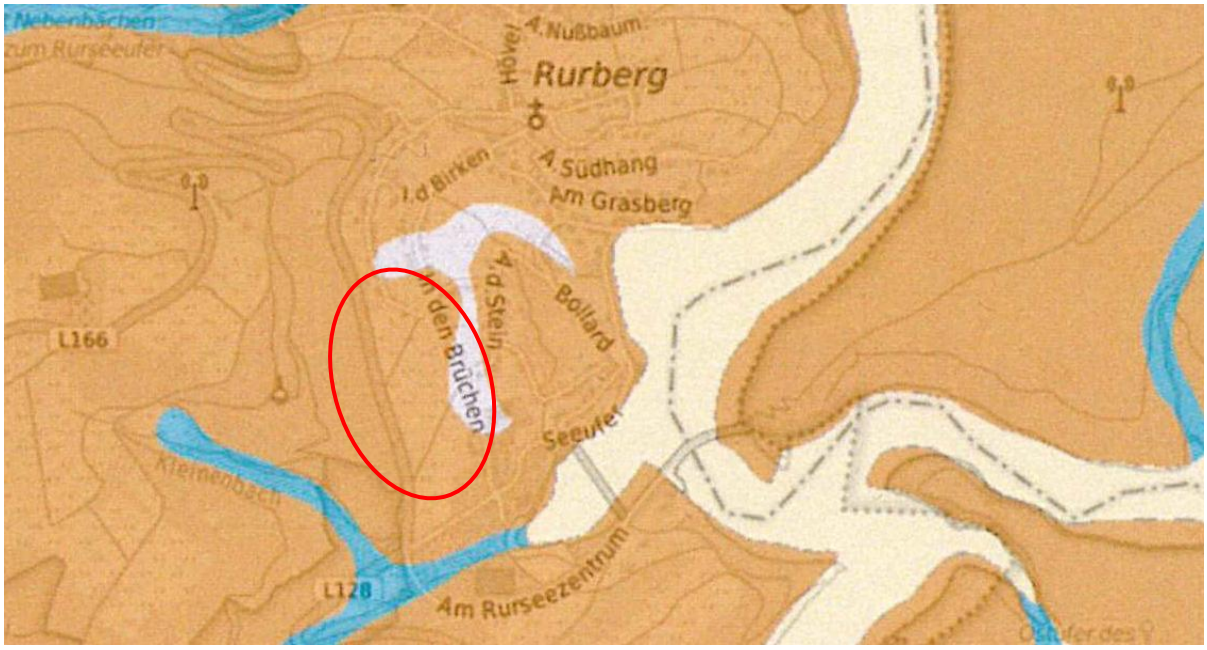


Abb. 7: Auszug aus dem Geoportal NRW BK 50 Bodenkarte von NRW 1:50.000, Stand: 02.07.2025

Das Plangebiet ist der Erbebenzone 2 und der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen.

Das Vorkommen von Altlasten ist nicht bekannt.

Aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplan 116, welcher das Plangebiet als Sondergebiet (Ferienhausgebiet) festsetzt, bestehen gewisse Vorbelastungen.

Wasser

Innerhalb des Plangebietes und dessen Umfeld sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Risikogebietes im Sinne des § 78 b Abs. 1 WHG. Jedoch können örtlich begrenzt - oftmals in den Sommermonaten - Starkregenereignisse eintreten. Es handelt sich dabei um Regenereignisse, die in kurzer Zeit außergewöhnlich große Niederschlagsmengen mit sich bringen.

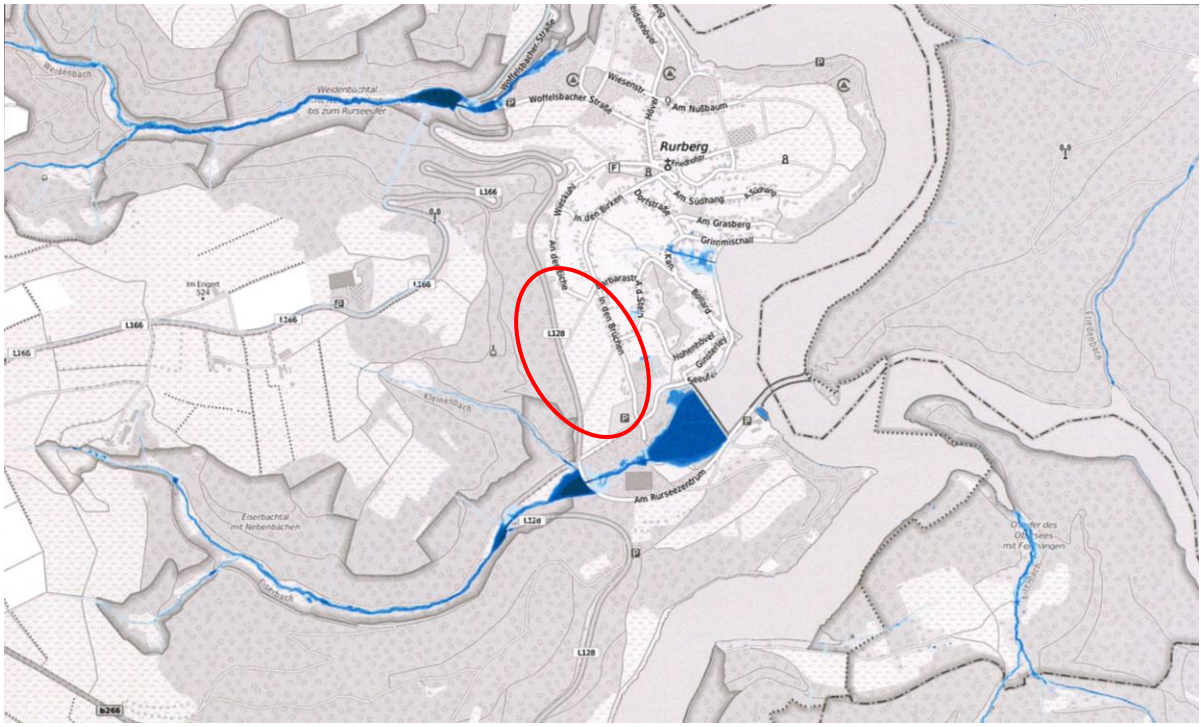


Abb. 8: Starkregenhinweiskarte für NRW, seltenes Ereignis, Quelle: Geoportal NRW

Im Bestand ist das Plangebiet nicht überflutet.



Abb. 9: Starkregenhinweiskarte für NRW, extremes Ereignis, Quelle: Geoportal NRW

Im Bestand ist das Plangebiet nicht überflutet.

Aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplan 116, welcher das Plangebiet als Sondergebiet (Ferienhausgebiet) festsetzt, bestehen gewisse Vorbelastungen.

Grundwasser

Hinsichtlich der Grundwassersituation ist für den Geltungsbereich im Geoportal NRW die Grundwasserstufe 0 - ohne Grundwasser angegeben.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Luft und Klima

Die Gemeinde Simmerath liegt in einer kühl gemäßigten bis ozeanischen Klimazone. Die Winter sind relativ mild und die Sommer verhältnismäßig kühl. Die mittlere Lufttemperatur/Jahr beträgt zwischen 7 und 8°C. Die mittlere Niederschlagshöhe liegt etwa zwischen 1000 und 1100 mm/Jahr.

Die kleinklimatischen Verhältnisse innerhalb des Plangebiets sind dem Freilandklima zuzuordnen. Es herrscht ein vergleichsweise günstiges Mikroklima vor, in dem stadtklimatische Effekte nicht ausgeprägt sind.

Aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplan 116, welcher das Plangebiet als Sondergebiet (Ferienhausgebiet) festsetzt, bestehen gewisse Vorbelastungen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Fläche

Durch den Bebauungsplan Nr. 223 „Schustert“ wird die vollständige Inanspruchnahme des intensiv genutzten Grünlands ermöglicht.
Gegenüber den Flächen im BP 116 und den Flächen außerhalb des BPs 116 / Ist-Zustand können 1,3 ha des Plangebietes dauerhaft zusätzlich neu versiegelt werden. Insgesamt wird eine Versiegelung von rund 2,8 ha ermöglicht.

Zur Minimierung der Bodenversiegelung werden im Bebauungsplan Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen.

Boden

Bei Umsetzung des Bebauungsplans wird die Neuversiegelung von rund 2,8 ha schutzwürdiger Böden ermöglicht.
Auf diesen Flächen geht die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden nahezu vollständig verloren. Aber auch die nicht überbaubaren Flächen können im Zuge der Baumaßnahmen durch Umgestaltung oder Verdichtung in Folge von Befahrung und Lagerung betroffen sein.

Zur Minimierung der Bodenversiegelung werden im Bebauungsplan Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen. Zudem sind zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden in den weiteren Planungsschritten entsprechende Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufzuerlegen.

Wasser / Grundwasser

Bei Umsetzung des Bebauungsplanes muss in Folge der Erschließung und der Bebauung Niederschlagswasser von rund 2,8 ha neu versiegelter Bodenfläche abgeleitet werden.

Die Entwässerung des Plangebiets ist gemäß aktuellen Regelwerken im klassischen Trennsystem mit Regenrückhaltung geplant. Aus Kostengründen soll die Regenrückhaltung als oberirdisches Becken ausgestaltet werden.
Aus topographischen Gründen entwässert das Baugebiet Schustert in Richtung von zwei möglichen Anschlusspunkten: Teil Nord Richtung „Barbarastraße“ und Teil Süd Richtung „In den Brüchen“.

Teil Nord:
Das nördliche Teilgebiet der geplanten Erschließung durchfließt ein RW-Kanal, der von der Landesstraße (Eigentümer in diesem Bereich: Straßen-NRW) kommt und am Übergang ins Baugebiet Schustert in den gemeindeeigenen Kanal (Schacht 4421R.015) eingeleitet wird. Der weitere Verlauf in der Ortslage führt über die Barbarastraße und Privatgrund (u.a. Am Kanal 4) bis zum Rursee.
Im Bereich des Kanals von Straßen-NRW wird Oberflächenwasser der Landesstraße (DTV ca. 1.500 KFZ/24h) in den genannten Kanal eingeleitet, das behandelt werden muss (Trennerlass / DWA-A102 / …). Am Übergang StraßenNRW / kommunaler Kanal soll daher für dieses behandlungsbedürftige Niederschlagswasser eine Regenwasser-Behandlung gebaut werden. Die Vermischung von behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser mit „sauberem“ Niederschlagswasser des Wohngebiets ist nicht sinnvoll, da damit aus hydraulischen Gründen eine Behandlungsanlage unverhältnismäßig groß dimensioniert werden müsste.

Teil Süd:
Der südliche Teil des Baugebiets soll Niederschlagswasser in Richtung des bestehenden RW-Kanals am südlichen Seeufer leiten (Anschlusspunkt Kreuzung Seeufer / In den Brüchen). Am dortigen bestehenden RW-Kanal sind Verkehrsflächen (inkl. Parkflächen) im Bereich des Rursees angeschlossen, so dass kurz vor der Einleitung eine Reinigung mit einem Lammellenklärer erfolgt. Der Anschluss an den bestehenden RW-Kanal erfolgt über einen Ableitungskanal in der Straße „An den Brüchen“. Denkbar ist eine Trasse im Bankett (bislang keine bestehenden Leitungen in diesem Bereich bekannt).

Zisternen auf den privaten Baugrundstücken für die Grauwassernutzung sind zulässig, können jedoch nicht in die hydraulischen Berechnungen zur Rückhaltung von Regenwasser eingerechnet werden. Es besteht in jedem Fall Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Kanalisation – sowohl für das Schmutz- als auch für das Regenwasser.

Luft und Klima

Bei Umsetzung des Bebauungsplans werden Flächen mit der Funktion des Freilandklimas in Anspruch genommen.
Bei Bebauung der Flächen kommt es zu einer negativen, klimatischen Wirkung, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen.

Der teilweise Erhalt des straßenbegleitenden Gehölzstreifen, die Pflanzung von Straßenbäumen, einer Baumreihe im Bereich der Öffentlichen Grünfläche Pfg1 und von Gehölzen im Bereich der Fläche für Versorgung und die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden einer negativen klimatischen Wirkung entgegenwirken.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nach Umweltauswirkungen

Fläche

Begrenzung der Versiegelung durch Festsetzung der GRZ auf das notwendige Maß.

Boden

Mutterbodenschutz gemäß § 202 BauGB und DIN 18915. Die sachgerechte Zwischenlagerung und der sachgerechte Wiedereinbau des Oberbodens, der im Bebauungsplangebiet aus leistungsfähigem Ackerboden besteht, sind zu gewährleisten.

Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs.

Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden.

Nach Bauende sind Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens beseitigen.

Anpflanzungen auf Flächen im Plangebiet zum Schutz des Bodens.

Abfälle aller Art, die während der Bauarbeiten anfallen (Gebinde, Verpackung etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebs ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden.

Wasser / Grundwasser

Begrenzung der Versiegelung durch Festsetzung der GRZ auf das notwendige Maß.

Luft und Klima

Begrenzung der Versiegelung durch Festsetzung der GRZ auf das notwendige Maß.

Teilweiser Erhalt des straßenbegleitenden Gehölzstreifens.

Pflanzung von Straßenbäumen, Anlage einer Baumreihe in der Öffentlichen Grünfläche Pfg1 und Pflanzung von Gehölzen im Bereich der Fläche für Versorgung.

Bewertung

Fläche

Vor dem Hintergrund einer eher kleinteiligen Neuversiegelung und unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, sowie unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch den rechtskräftigen Bebauungsplan 116 ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Boden

Vor dem Hintergrund einer eher kleinteiligen Neuversiegelung und unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, sowie unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch den

rechtskräftigen Bebauungsplan 116 ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

Wasser / Grundwasser

Vor dem Hintergrund einer Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser an das vorhandene örtliche Kanalsystem und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch den rechtskräftigen Bebauungsplan 116 ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

Luft und Klima

Vor dem Hintergrund einer eher kleinteiligen Neuversiegelung und unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, sowie unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch den rechtskräftigen Bebauungsplan 116 ist insgesamt von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.3 Schutzgut Mensch, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Bestandsaufnahme / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Sinne einer Daseinsvorsorge ist die Lebensgrundlage des Menschen nachhaltig, d.h. auch für zukünftige Generationen, zu bewahren und zu entwickeln. Die Betrachtung des Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit zielt vorrangig auf die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens ab. Diese werden in Zusammenhang mit der Daseinsgrundfunktion gebracht (Wohnen, Arbeiten, Kommunikation, in Gemeinschaft leben, Bildung, Versorgung und Erholung). Zu berücksichtigen sind daher die Wohn-, Wohnumfeld- sowie die Erholungsfunktion. Neben dem indirekten Schutz durch Sicherung der übrigen Schutzgüter sollen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie quantitativ und qualitativ ausreichender Erholungsraum für den Menschen gesichert werden.

Derzeitige Nutzung

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt und grenzt im Norden und Osten an ein bestehendes Wohngebiet mit ein- bis zweigeschossiger Bebauung an. Westlich verläuft unmittelbar angrenzend an das Plangebiet die Landstraße L128.

Über den südlich angrenzenden und den durch das Gebiet verlaufenden Feldweg bestehen Wegeverbindungen über die L 128 hinweg an die westlich angrenzenden Frei- und Erholungsflächen. Über die Straße „In den Brüchen“ und „Seeufer“ ist das geplante Baugebiet an den Rursee angebunden.

Aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplan 116, welcher das Plangebiet als Sondergebiet (Ferienhausgebiet) festsetzt, bestehen gewisse Vorbelastungen.

Immissionssituation

Ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung. Aus diesem Grunde sind die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung in den Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geboten.

Da sich das Plangebiet unmittelbar an der Landesstraße L128 befindet, wurde hinsichtlich der Auswirkungen auf das Plangebiet durch den einwirkenden Verkehrslärm eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Prognose bei Durchführung der Planung

Geplante Nutzung

Die Planung schafft die Voraussetzung zur Bereitstellung von Wohnraum und zur Errichtung einer Rettungswache.

Negative Auswirkungen auf das städtebauliche Umfeld und die bestehenden Nutzungen sind nicht zu erwarten. Im Umfeld befinden sich keine Einrichtungen, die durch die Errichtung des Wohngebietes beeinträchtigt werden könnten. Zudem fügt sich die Planung in den umgebenden Bestand ein.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Verkehrssituation wurde durch P4, Prof. Dr.-Ing. Christof Hebel, Dipl.-Ing. Bernd Billion, Aachen, Juli 2025 eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt, welche die Auswirkungen des geplanten Baugebiets betrachtet. Die Gutachter kommen zu folgendem Ergebnis:

„Bedingt durch die veränderte Verkehrsführung in der Ortslage Rurberg, mit Öffnung der Straße Seeufer für beide Fahrrichtungen, wird für den Quell- und Zielverkehr diese Anbindung maßgeblich, da sie die zeitgünstigste und komfortabelste Verbindung für den Kfz-Verkehr in Richtung L 128 darstellt. Für die Untersuchung des Kreuzungspunkts Seeufer mit der L 128 wird in diesem Zusammenhang der verkehrstechnisch ungünstigste Fall betrachtet, dass alle gebietsbezogenen Verkehre über diesen Knoten in das übergeordnete Netz eingespeist werden. …

Da die höchsten Kfz-Belastungen in diesem Bereich aufgrund der Nutzungsstruktur (Freizeitverkehre See und Schwimmbad) an Wochenenden auftreten, ist für die Verkehrsuntersuchung gemäß HBS /3/ der Wochenendverkehr maßgebend. Die Erhebung fand daher am Samstag, den 14.6.2025 und am Sonntag, den 15.6.2025 jeweils von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr statt. …

Wesentlich für die Fragestellung des Verkehrsablaufs und die Verkehrsqualität der Knotenpunkte ist die resultierende zusätzliche Kfz-Verkehrsbelastung in der Spitzenstunde. Es ergibt sich ein zusätzliches Kfz-Verkehrsaufkommen durch das Baugebiet von 17 Kfz im Quellverkehr und 39 Kfz im Zielverkehr. Aufgrund der angesetzten Parameter ist real eine geringere Kfz-Belastung sehr wahrscheinlich. …

Auch unter Ansatz der ungünstigsten Rahmenbedingungen (maximales Wochenendverkehrsaufkommen, höchstes Quell- und Zielverkehrsaufkommen des Neubaugebietes) ergibt sich für den untersuchten Knotenpunkt eine sehr gute Verkehrsqualität.“

Für die Umsetzung der Planung ist die Verlegung einer bisher über das Gebiet verlaufenden 20kV-Leitung erforderlich. In Absprache mit dem Leitungsträger *Regionetz* soll diese Leitung künftig außerhalb des Gebiets verlaufen, so dass nach bisherigem Planungsstand kein Leitungsrecht innerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen werden. muss.

Immissionen

Gemäß der Schalltechnischen Untersuchung durch Heine + Jud, Stuttgart, 05. Juli 2024 werden ohne die Errichtung einer Lärmschutzwand die zulässigen Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau (für allgemeine Wohngebiete 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) tags um bis zu 4 dB und nachts um bis zu 7 dB überschritten. Untersucht wurden daher in einem Zwischenbericht drei Varianten für die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der L 128. Neben den Orientierungswerten der DIN 18005 können als weiteres Abwägungskriterium die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (für Wohngebiete von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts) herangezogen werden. Diese stellen die Schwelle der Zumutbarkeit dar. Als Grundlage für die weitere Planung wurde die untersuchte Variante 1 (in Länge des Plangebiets) gewählt, da hierbei bereits die Zumutbarkeitsschwelle nicht mehr überschritten wird.

Durch die Hanglage sind nur nahe der L 128 gelegene Gebäude im 2. Obergeschoss betroffen (8 m über Gelände). Je weiter entfernt von der Straße und damit tiefer liegende Gebäude im Plangebiet sind durch Verkehrslärm von der L 128 weniger betroffen.

Mit der nunmehr geplanten Lärmschutzwand werden die Orientierungswerte tags um bis zu 1 dB und nachts um bis zu 4 dB überschritten. Daher sind weitergehende passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Die maßgeblichen Außenlärmpegel wurden nachrichtlich in den zeichnerischen Teil übernommen und für die in Lärmpegelbereich II (und höher) gelegenen Gebäude und Bauteile wurden Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen.

Neben den Nutzungen innerhalb der Gebäude sind für den Tagzeitraum auch die Außenwohnbereiche (AWB) wie Terrassen, Balkone, etc. zu schützen. Nach geltender Rechtsprechung sind zumindest bei Beurteilungspegeln von über 62 dB(A) tags auch für die Außenwohnbereiche Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen. Im Erdgeschoss werden Pegelwerte > 62 dB(A) tags nicht erreicht. Daher sind Terrassen und Aufenthaltsbereiche uneingeschränkt möglich. Auf Höhe des ersten und zweiten Obergeschosses treten Pegelwerte > 62 dB(A) unmittelbar im Bereich östlich der Lärmschutzwand auf. Da sich die betroffenen Bereiche außerhalb der Baufenster befinden und die Errichtung von Balkonen, Loggien o.Ä. hier daher nicht möglich ist, sind für Außenwohnbereiche keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Die Verkehrslärmauswirkungen durch den Quell- und Zielverkehr sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ebenfalls zu betrachten. Die Erschließung des Wohngebiets erfolgt nicht unmittelbar über die Landesstraße L128, sondern voraussichtlich von Osten über die Straßen „An der Eiche“ und „In den Brüchen“. Durch den hinzukommenden Erschließungsverkehr können die daraus resultierenden Pegelzunahmen an der bereits bestehenden Wohnbebauung durchaus abwägungsrelevant sein. Die Höhe des Erschließungsverkehrs wird sich jedoch in dem für Wohngebiete typischen Bereich bewegen, sodass sich die daraus ergebenen Beurteilungspegel nicht im gesundheitsschädlichen Bereich von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) liegen werden. Hinzukommt, dass durch die neuen Wohnhäuser zwischen bestehender Bebauung und Landesstraße sowie durch die geplante Schallschutzwand dafür sorgen, dass sich die Schallimmissionen im Bestand unmittelbar östlich des geplanten Wohngebiets durch deren abschirmende Wirkung voraussichtlich verringern.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nach Umweltauswirkungen

- Entlang der L 128 wird mit 2,00 m Höhe über Oberkante Fahrbahn die Errichtung einer Lärmschutzwand mit einem Schalldämmmaß Rw von mindestens 20 dB festgesetzt (Planungsrechtliche Festsetzungen, Ziffer 7.1). Die Lärmschutzwand ist im weiteren Verfahren – auch hinsichtlich der Unterbrechung für den Geh- und Radweg - detaillierter zu planen.
- Ab Lärmpegelbereich II und höher (Die Lärmpegelbereiche sind im zeichnerischen Teil nachrichtlich dargestellt) sind passive Maßnahmen (z.B. Ausstattung von Außenbauteilen und Fenstern oder Grundrissorientierung von schutzbedürftigen Räumen) zu treffen. Diese wurden in den Planungsrechtlichen Festsetzungen unter Ziffer 7.2 festgesetzt. Diese Maßnahmen betreffen Baufelder in der Nähe der L 128.
 Die Nachweisführung des ausreichenden Schallschutzes erfolgt im Baugenehmigungsverfahren anhand der konkreten Planung von Gebäuden und Grundrissen.

Bewertung

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Immissionen ist insgesamt von einer mittleren Erheblichkeit auszugehen.

2.4 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Gemäß des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des LVRs befindet sich das Plangebiet im Kulturlandschaftsbereich 220 Rurtalsperre (Heimbach, Nideggen, Schleiden, Simmerath) Gebirge Landschaft mit engen Mäanderschleifen und tiefen Taleinschnitten, diesen folgen mehrere Talsperren, Hänge überwiegend bewaldet, zahlreiche Bunkeranlagen, Burgwüstung Thonsberg.

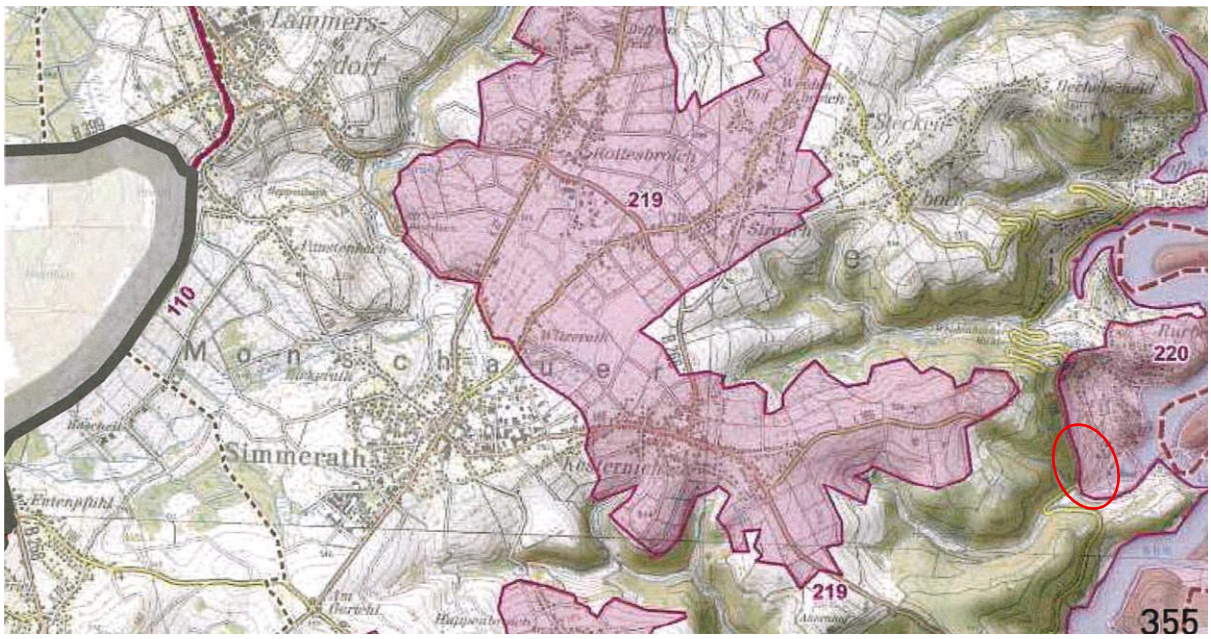


Abb.10: Auszug aus der Karte „Kulturlandschaftsbereiche“, Quelle: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln des Landschaftsverband Rheinland

Baudenkmäler, Bodendenkmäler und sonstige Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Prognose bei Durchführung der Planung

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist mit keinen Auswirkungen auf den Kulturlandschaftsbereich, auf Baudenkmäler, Bodendenkmäler und sonstigen Sachgüter zu rechnen.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nach Umweltauswirkungen

- Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Bewertung

Es ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.5 Erneuerbare Energien

Bestandsaufnahme / voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Plangebiet sind keine Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien vorhanden.

Prognose bei Durchführung der Planung

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nach Umweltauswirkungen

Die Planung schafft die Voraussetzung zur Nutzung von Sonnenenergie durch Grundstücks- und Gebäudeanordnungen und setzt somit auch durch die Festsetzungen einen Rahmen für Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken.

Bewertung

Es ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.6 Wechselwirkungen zwischen den dargestellten Umweltmedien

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff „Wechselwirkungen“ umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse.
Die o.g. Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima sowie Kultur- und Sachgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wirkungsketten und -netze sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können.

Im vorliegenden Fall bestehen keine speziellen Wechselwirkungen, die über das zu den einzelnen Schutzgütern Geschriebene hinaus gehen.

2.7 Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Das Plangebiet liegt nicht im Achtungsabstand von Störfallbetrieben. Der Bebauungsplan bietet durch seine Festsetzungen keine Voraussetzungen für die Ansiedlung von Vorhaben, die zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen können.

2.8 In Betracht kommende Planungsalternativen

Im Ortsteil Rurberg stehen aufgrund der Topografie, der Lage am See, zu steiler Hanglagen keine alternativen Flächen unmittelbar am Ort für die Baulandentwicklung zur Verfügung. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans von 2012 fanden in allen Simmerather Ortsteilen Bürgerveranstaltungen statt, um die Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer zu ermitteln. Die nun überplanten Flächen sind das Ergebnis dieser Evaluation. Ferner sind die Flächen bereits mit der Unteren Naturschutzbehörde auf die generelle Umsetzungsmöglichkeit aus naturschutzfachlichen Belangen vorabgestimmt. Die Alternativenprüfung hat also bereits zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes stattgefunden.

Die Notwendigkeit des Standortes ergibt sich aus dem Rettungsdienstbedarfsplan in derzeit geltender Fassung. Die hierfür zugrunde gelegten Fahrzeitisochronen in Verbindung mit der abstrakten Gefährdungslage des Schwimmbereichs am Eiserbachsee sowie der nachweisbaren Einsatzzahlen im Bereich des Rurseetals ergeben für die Standortprüfung, dass ein Rettungswagen in Rurberg vorzuhalten ist und beispielsweise eine Verlegung nach Woffelsbach zu einer erheblichen Schwierigkeit der Erreichungsgrade führt.

Alternative Standorte in Rurberg:

Der Standort für die Rettungswache wurde gewählt, da durch die Lage unmittelbar an der L128 die Alarmausfahrt die schnelle Erreichbarkeit der Einsatzziele gewährleistet, hierzu zählen z. B. das Nationalparktor, des Damms zwischen Eiserbachsee und Hauptsee sowie die Nähe zur Slipanlage am Eiserbachdamm für die Übergabe von Patienten aus dem Wasserrettungsdienst.

Andere Standorte in Rurberg kommen durch die engen Straßenräume nicht infrage. Die Lage am Ortsrand ist auch hinsichtlich der Lärmthematik günstiger, da seltener mit Einsatzhorn gefahren werden muss. Zudem verfügt die Gemeinde Simmerath derzeit nicht über eigene Grundstücke in Rurberg.

2.9 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist überwiegend mit geringen bis mittleren nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN UND ZUSAMMENFASSUNG

3.1 Verwendete Verfahren und Probleme bei der Erstellung der Angaben

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 223 „Schustert“ erfolgte verbal argumentativ.
Es wurden drei Stufen der Umwelterheblichkeit (gering, mittel und hoch) unterschieden. Die Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen ist bei der Bewertung der Erheblichkeit von großer Bedeutung.

Wesentliche Aussagen zu den Schutzgütern ließen sich aus der Bestandsaufnahme, Gutachten und Stellungnahmen der Fachbehörden ableiten.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen erfolgt im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag gemäß der *Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen von Dankwart Ludwig, aufgestellt 1990 Büro Froelich + Sporbeck.*

Die Artenschutzprüfung wurde gemäß der gemeinsamen Handlungsempfehlung *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben* des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010 durchgeführt.

Darüber hinaus wurde eine Schalltechnische Untersuchung und eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen sind derzeit nicht vorgesehen.

3.3 Zusammenfassung

In dem vorliegenden Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 223 „Schustert“ werden die zum Verfahrenszeitpunkt bekannten sowie prognostizierten Auswirkungen der Planung beschrieben und bewertet.

Vor dem Hintergrund einer wachsenden Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde Simmerath, der mit der Ausweisung von Wohnbauflächen in den einzelnen Teilorten Rechnung getragen werden soll, plant die Gemeinde die Erschließung neuer Wohnbauflächen im Ortsteil Rurberg.

Das ca. 4,87 ha große Plangebiet befindet sich östlich der L128 und grenzt östlich an die Baugrundstücke der Straße „In den Brüchen“ an. Südlich wird das Plangebiet von einem Feldweg begrenzt, nördlich schließen sich teils Wiesen- und Wohngrundstücke an.

Die Erschließung des Gebiets von Nordosten erfolgt auf der Parzelle (Flurstück 750) des bestehenden Feldweges (Verlängerung der Straße „An der Eiche“). Eine zweite Anbindung erfolgt von Südosten vom Feldweg (Flurstück 142) aus. Die interne Erschließung erfolgt als Mischverkehrsfläche mit einer Breite von 4,80 m. Über das Gebiet verteilt werden ca. 17 öffentliche Stellplätze als Längsparker mit einer Breite von 2,00 m angeordnet.
Als Art der baulichen Nutzung wird Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung wird festgesetzt durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse, die Rohfußbodenhöhe im Erdgeschoss (RFB), die Traufhöhe (TH) und die Firsthöhe (FH) gemäß Eintrag im zeichnerischen Teil. Für die WA1-Flächen wird eine Grundflächenzahl GRZ von 0,35 und für die WA2 und WA3-Flächen eine Grundflächenzahl GRZ von 0,4 festgesetzt.
Die Höhenfestsetzungen sichern mit den Festsetzungen eine angemessene bauliche Entwicklung, berücksichtigen die Lage am Hang und die angrenzende Bestandsbebauung.
Um dem Versorgungsauftrag für die Allgemeinheit nachzukommen ist im Ortsteil Rurberg ein Standort für eine Rettungswache erforderlich. Auf der im zeichnerischen Teil festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Anlage für gesundheitliche Zwecke – Rettungswache“ ist daher die Errichtung einer Rettungswache vorgesehen.
Die Entwässerung des Plangebiets ist gemäß aktuellen Regelwerken im klassischen Trennsystem mit Regenrückhaltung geplant.

Parallel zur L128 wird eine Lärmschutzwand (Höhe 2,00 m) zum Schutz der geplanten Bebauung vor Verkehrslärm angeordnet. Diese erhält im Bereich des Feldweges eine Unterbrechung so dass die Querung der L128 zum Landschaftsschutzgebiet hin für Fußgänger- und Radfahrer möglich ist.

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln (rechtswirksam seit dem 29.10.2025), ist das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan weist das Gebiet größtenteils als Wohnbauflächen aus. Die südwestliche Ecke ist als Sondergebiet „Flächen, die der Erholung dienen“ ausgewiesen, dabei ist der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf und berücksichtigt nicht die bis zum südlichen Feldweg durchgehenden Flurstücke.
Die geplante Ausweisung des gesamten Plangebiets als Wohnbauflächen entspricht in Teilen nicht dem Flächennutzungsplan, dieser ist daher im Parallelverfahren zu ändern.

Für den Geltungsbereich besteht der rechtskräftige Bebauungsplan 116, welcher das Plangebiet als Sondergebiet (Ferienhausgebiet) festsetzt. Die Planungen wurden jedoch nicht umgesetzt.

Das Plangebiet liegt weitestgehend außerhalb des Landschaftsplanes V Simmerath der StädteRegion Aachen. Nur der äußerste westliche Rand des Plangebietes, der unmittelbar an die L128 angrenzt, befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans im Landschaftsschutzgebiet 2.2-28 „Wald zwischen Dedenborn und Rurberg“.

Bei Umsetzung des Bebauungsplans werden die Flächen innerhalb des Plangebietes nahezu vollständig überprägt. Der offene Charakter geht verloren.
Zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschafts- / Ortbildes wird der straßenbegleitende Gehölzstreifen teilweise erhalten und eine Baumreihe in der Öffentlichen Grünfläche Pfg1 gepflanzt. Zudem werden im Bebauungsplan die maximalen Höhen und die Zahl der Vollgeschosse begrenzt, so dass sich die neue Bebauung harmonisch in die Umgebung einfügt.

Der Fachbeitrag zur Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorhaben bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für Haselmaus, Fledermäuse und Vögel sowie CEF-

Maßnahmen für Fledermäuse und die planungsrelevante Vogelart Star aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig ist.

Es kommt zum Verlust von Teilen der Baumeckenartigen Gehölzstreifen an Straßen mit mittlerem Baumholz, eines standortfremden Einzelbaumes mit mittlerem Baumholz, von Obstbäumen mit mittlerem Baumholz, eines kleinen Gebüsches und von Fettwiese. Der Eingriff kann zum Teil durch Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Dass verbleibende ökologische Defizit in Höhe von - 56.251 ÖW Ökologische Werteinheiten ÖW wird über das Ökokonto der Gemeinde Simmerath kompensiert.

Hinsichtlich der biologischen Vielfalt ist mit keinen wesentlichen Änderungen zu rechnen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 223 „Schustert“ wird die vollständige Inanspruchnahme des intensiv genutzten Grünlands ermöglicht.
Gegenüber den Flächen im BP 116 und den Flächen außerhalb des BPs 116 / Ist-Zustand können 1,3 ha des Plangebietes dauerhaft zusätzlich neu versiegelt werden. Insgesamt wird eine Versiegelung von rund 2,8 ha ermöglicht.

Durch die vollständige Inanspruchnahme des intensiv genutzten Grünlands geht die ökologische Funktionsfähigkeit der Böden nahezu vollständig verloren. Aber auch die nicht überbaubaren Flächen können im Zuge der Baumaßnahmen durch Umgestaltung oder Verdichtung in Folge von Befahrung und Lagerung betroffen sein.
Zur Minimierung der Bodenversiegelung werden im Bebauungsplan Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen.

In Folge der Erschließung und der Bebauung muss Niederschlagswasser von etwa 2,8 ha neu versiegelter Bodenfläche abgeleitet werden. Die Entwässerung des Plangebiets ist gemäß aktuellen Regelwerken im klassischen Trennsystem mit Regenrückhaltung geplant. Hierzu wird im Südosten des Plangebiets an der tiefsten Stelle im Gelände ein offenes Regenrückhaltebecken für die zentrale Versickerung von Niederschlagswasser angeordnet. Ein zusätzliches kleineres Regenrückhaltebecken ist aufgrund der Topographie an der Nordzufahrt zur Entwässerung der Straßenverkehrsfläche notwendig.

Bei Umsetzung des Bebauungsplans werden Flächen mit der Funktion des Freilandklimas in Anspruch genommen. Bei Bebauung der Flächen kommt es zu einer negativen, klimatischen Wirkung, da sich versiegelte Flächen schneller erwärmen und eine ungünstigere Strahlungsbilanz besitzen.
Der teilweise Erhalt des straßenbegleitenden Gehölzstreifen, die Pflanzung von Straßenbäumen, einer Baumreihe im Bereich der Öffentlichen Grünfläche Pfg1 und von Gehölzen im Bereich der Fläche für Versorgung und die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden einer negativen klimatischen Wirkung entgegenwirken.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Verkehrssituation wurde eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass sich für den untersuchten Knotenpunkt auch unter Ansatz der ungünstigen Rahmenbedingungen (maximales Wochenendverkehrsaufkommen, höchstes Quell- und Zielverkehrsaufkommen des Neubaugebietes) eine sehr gute Verkehrsqualität ergibt.

Gemäß der Schalltechnischen Untersuchung werden ohne die Errichtung einer Lärmschutzwand die zulässigen Orientierungswerte der DIN 18005 Schallschutz im Städtebau (für allgemeine Wohngebiete 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) tags um bis zu 4 dB und nachts um bis zu 7 dB überschritten.
Auch mit der geplanten Lärmschutzwand werden die Orientierungswerte tags um bis zu 1 dB und nachts um bis zu 4 dB überschritten. Daher werden neben der Lärmschutzwand zusätzlich Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist mit keinen Auswirkungen auf den Kulturlandschaftsbereich, auf Baudenkmäler, Bodendenkmäler und sonstigen Sachgüter zu rechnen.

Die Planung schafft die Voraussetzung zur Nutzung von Sonnenenergie durch Grundstücks- und Gebäudeanordnungen und setzt somit auch durch die Festsetzungen einen Rahmen für Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken.

Das Plangebiet liegt nicht im Achtungsabstand von Störfallbetrieben und der Bebauungsplan bietet durch seine Festsetzungen keine Voraussetzungen für die Ansiedlung von Vorhaben, die zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen können.

Die Prüfung der Planungsalternativen hat bereits zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes stattgefunden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist überwiegend mit geringen bis mittleren nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

3.4 Verwendete Quellen

- Bebauungsplan Nr. 223 „Schustert“ in Simmerath Ortsteil Rurberg, Entwurf Begründung, Dipl.-Ing. Architektin Lara Hoffmann, Stand: März 2026
- Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe I zum Neubaugebiet „Schustert“, in Simmerath-Rurberg, Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster, Erkelenz, Oktober 2022
- Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG, Stufe II zum B-Plan Nr. 223 „Schustert“, Gemeinde Simmerath, Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster, Erkelenz, Oktober 2024
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 223 „Schustert“ Gemeinde Simmerath, Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster, Erkelenz, März 2026